

Az.: 5 A 924/10
2 K 684/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Große Kreisstadt
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Vergnügungssteuer 2008
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer, den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 28. Januar 2013

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. Oktober 2010 - 2 K 684/09 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 4.168,20 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist zulässig, aber unbegründet. Das Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO), ergibt nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils, der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten, der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung beruhen kann, vorliegen.
- 2 1. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, d. h. der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des verwaltungsgerichtlichen Urteils ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses besonderer Anlass besteht. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens ungewiss erscheint (vgl.

BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, juris Rn. 12 bis 15 = DVBl. 2000, 1458 ff.).

3

Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen die für Juni bis Dezember 2008 festgesetzte Vergnügungssteuer von 4.168,20 € abgewiesen. Der Kläger habe in dieser Zeit durch den Betrieb seiner Diskothek vergnügungssteuerpflichtige Tanzveranstaltungen gewerblicher Art gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vergnügungssteuersatzung der Beklagten vom 27. September 2006 (VStS) durchgeführt. Den Besuchern sei gegen Zahlung des Eintrittsgeldes und Aushändigung der Eintrittskarten neben der Nutzung anderer Angebote (Speisen und Getränke, einmalige Aktionen, sonstige Veranstaltungen) auch die Möglichkeit geboten worden, zu tanzen. Ob dieses Tanzangebot nach Eintritt in die Diskothek neben den anderen Angeboten tatsächlich genutzt worden sei oder die Besucher überhaupt die Absicht hatten, es zu nutzen, sei ohne Belang. Wegen der ausgegebenen Eintrittskarten sei die Vergnügungssteuer zutreffend als Kartensteuer gemäß § 13 VStS erhoben worden. Eine Kartensteuer bilde den zu steuernden individuellen Vergnügungsaufwand der Besucher grundsätzlich sachgerecht ab. Ein Ausnahmefall sei insofern nicht ersichtlich. Auch habe das Eintrittsgeld keine Verzehrgutscheine o. ä. enthalten. Dass der Steuersatz von 20 % auf das Eintrittsgeld gemäß § 15 Nr. 1 VStS erdrosselnd wirke, sei nicht substantiiert dargelegt. Es sei nicht zu beanstanden, dass Bemessungsgrundlage der Vergnügungssteuer der Bruttoeintrittspreis einschließlich Mehrwertsteuer sei. Denn die Steuer sei gemäß § 13 Abs. 1 VStS aus dem auf der Karte angegebenen Eintrittsgeld zu berechnen, das gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 VStS gesondert geforderte Steuern und die Vorverkaufsgebühr beinhalte. Ob eine vergleichbare Vergnügungssteuer in Nachbargemeinden erhoben werde, sei irrelevant. Dadurch werde weder schutzwürdiges Vertrauen der Tanzveranstalter verletzt, weil sich jeder über die in einer Gemeinde anfallenden Steuern informieren könne, noch das Gleichbehandlungsgebot, weil jede Gemeinde für ihr Gebiet in eigener Verantwortung entscheide, ob und in welcher Form sie Vergnügungssteuer erhebe.

4

Der Kläger hat diese Ausführungen des Verwaltungsgerichts nicht so in Frage gestellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zu seinen Gunsten ungewiss erscheint.

5 a) Der Einwand des Klägers, anders als früher sei ab dem Jahr 2010 für die Mehrheit
der Besucher eigentlicher Zweck des Besuchs von Diskothekenveranstaltungen nicht
mehr das Tanzen, sondern das reine Musik-, Kommunikations- und Feiererlebnis,
begründet schon deshalb keine ernstlichen Zweifel am verwaltungsgerichtlichen
Urteil, weil hier das Jahr 2008 und nicht 2010 streitgegenständlich ist.

6 Im Übrigen wird höchst- und obergerichtlich aktuell nicht bezweifelt, dass -
abgesehen von Sonderformen - jedenfalls übliche Diskothekenveranstaltungen
Tanzveranstaltungen sind, wenn für solche unter diesem Begriff von einer Gemeinde
Vergnügungssteuer erhoben wird (vgl. u. a.: BVerwG, Urt. v. 3. März 2004 - 9 C 3/03
-, juris Rn. 24 = NVwZ 2004, 1128 ff.; OVG NRW, Beschl. v. 26. August 2011 - 14 A
1224/11 -, juris Rn. 6; OVG LSA, Urt. v. 29. April 2010 - 4 L 322/07 -, juris Rn. 22;
OVG M-V, Urt. v. 13. Mai 2009 - 1 L 195/05 -, juris Rn. 45; NdsOVG, Urt. v.
18. September 2002 - 13 LB 2100/01 -, juris Rn. 21; OVG Rh.-Pf., Urt. v. 26. Janu-
ar 1993 - 6 A 10320/92 -, juris Rn. 21).

7 Dies wird durch die vom Kläger behauptete Motivation der Mehrheit der heutigen
Diskothekenbesucher nicht in Frage gestellt, wie das Verwaltungsgericht zutreffend
ausgeführt hat. Denn prägend für eine Tanzveranstaltung ist nicht das Motiv der
Besucher für die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung, sondern das erkennbare
Angebot des Veranstalters an die Besucher, bei der von ihm durchgeführten
Veranstaltung vor allem dem Vergnügen „Tanz“ nachgehen zu können, so dass die
Besucher erwarten können, dass ihnen im Falle ihrer Teilnahme an der Veranstaltung
vor allem die Möglichkeit geboten wird zu tanzen (im Einzelnen: OVG NRW, Urt. v.
11. Dezember 1991 - 22 A 858/91 -, juris Rn. 21 ff.). Besteuert wird mithin nicht der
Aufwand für das Vergnügen tatsächlich zu tanzen, sondern - da mit der Kartensteuer
nur der Aufwand für den Besuch einer solchen Veranstaltung besteuert wird - der
Aufwand für die bei der Veranstaltung vor allem gebotene Möglichkeit, diesem
Vergnügen nachgehen zu können. Deshalb kommt es nicht darauf an, ob die Besucher
eines solchen veranstalteten Tanzvergnügens dort auch tatsächlich tanzen oder daran
schon in der Absicht teilnehmen, nicht tanzen, sondern andere Angebote der
Veranstaltung wahrnehmen zu wollen.

- 8 Dass in den heutigen Diskotheken üblicherweise nicht mehr vor allem die - für die Besucher erkennbare - Möglichkeit zum Tanz geboten wird, behauptet der Kläger jedoch nicht, sondern räumt das Angebot zum Tanz selbst für seine Diskothek ein. Um die insofern gesicherte Rechtsprechung zu erschüttern und dem Darlegungserfordernis im Zulassungsverfahren (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) zu genügen, hätte es aber substantiierten Vortrags bedurft, angesichts welcher konkreten Ausgestaltung der durchgeführten Veranstaltungen in den heutigen Diskotheken oder zumindest in der Diskothek des Klägers dort nicht mehr vor allem die für die Besucher erkennbare Möglichkeit zum Tanz geboten wird. Daran fehlt es.
- 9 b) Mit dem Einwand, die erhobene Vergnügungssteuer habe erdrosselnde Wirkung, weil Teil der Bemessungsgrundlage sowohl die Umsatzsteuer als auch die erhobene Vergnügungssteuer selbst sei, was zusammen mit der Umsatzsteuer zu einer Besteuerung von fast 40 % des Bruttoumsatzes führe, hat der Kläger ebenso wenig Erfolg.
- 10 Eine Vergnügungssteuer als indirekt (beim Veranstalter des Vergnügens) von der Gemeinde erhobene örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuer i. S. d. Art. 105 Abs. 2a GG (vgl. § 7 SächsKAG) wirkt erdrosselnd und verstößt deshalb gegen Art. 12 GG, wenn es die Steuerbelastung für sich genommen einem durchschnittlichen Veranstalter des besteuerten Vergnügens unmöglich macht, im Gebiet der steuererhebenden Gemeinde seinen Beruf ganz oder teilweise zur wirtschaftlichen Grundlage der Lebensführung zu machen (vgl. zur Vergnügungssteuer auf Geldspielgeräte u. a.: BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 2009 - 9 C 12/08 -, juris Rn. 44 = NVwZ 2010, 784 ff.).
- 11 Ob eine Steuer erdrosselnd wirkt, bestimmt mithin die Steuerhöhe, d. h. der Steuersatz (hier von 20 % der Bemessungsgrundlage), nicht aber die gewählte Bemessungsgrundlage. Diese dient dazu, die Besteuerungsgleichheit, d. h. die gleichheitsgerechte Zuteilung der Steuerlast zu wahren. Bei der Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen, die nur indirekt beim Veranstalter erhoben wird, aber als Aufwandsteuer tatsächlich die Besucher der Tanzveranstaltung besteuern soll, ist es deshalb der von den Besuchern für die Teilnahme an der zu besteuern den Tanzveranstaltung getätigte Aufwand, der mittels der Bemessungsgrundlage

gleichheitsgerecht zu erfassen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 3. März 2004 - 9 C 3/03 -, juris Rn. 22 = NVwZ 2004, 1128 ff.; BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 2009 - 9 C 12/08 -, juris Rn. 22 = NVwZ 2010, 784 ff.).

- 12 Aufgrund dessen ist es nicht zu beanstanden, wenn Bemessungsgrundlage der Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen der Bruttoeintrittspreis einschließlich der von den Besuchern dafür entrichteten Mehrwertsteuer ist. Denn auch diese gehört zu dem für die Erlangung des Vergnügens getätigten, gleichheitsgerecht zu erfassenden Aufwand. Das mag es nicht ausschließen, diesen Aufwand auch mittels des Nettoeintrittspreises gleichheitsgerecht zu erfassen, weil die Mehrwertsteuer für alle Besucher gleich hoch ist. Für die Frage der Erdrosslung ist dies jedoch belanglos, weil die steuererhebende Gemeinde den gleichen Steuerertrag auch mit einem entsprechend höheren Steuersatz auf den Nettoeintrittspreis erzielen und so den Bruttoumsatz des indirekt betroffenen Veranstalters in gleicher Höhe belasten könnte.
- 13 Aus diesem Grund ist es für die Frage der Erdrosslung ebenso gleichgültig, ob in der Bemessungsgrundlage der Vergnügungssteuer die Vergnügungssteuer selbst bereits enthalten ist. Zwar entrichten die Besucher ein Fünftel (20 %) des gezahlten Eintrittsgeldes als Vergnügungssteuer, falls Bemessungsgrundlage, wie hier, der Bruttoeintrittspreis insgesamt ist, sich der Steuersatz von 20 % also auf den gesamten Bruttoeintrittspreis (einschließlich Vergnügungssteuer) bezieht. Ist hingegen Bemessungsgrundlage nur der Bruttoeintrittspreis vermindert um die Vergnügungssteuer, wie dies der Kläger verlangt, könnte die steuererhebende Gemeinde auch in diesem Fall mit einem entsprechend höheren Steuersatz den gleichen Steuerertrag erzielen und so den Bruttoumsatz des indirekt betroffenen Veranstalters ebenso belasten, wie bei der hier gewählten Bemessungsgrundlage.
- 14 Entscheidungserheblich für die Frage der Erdrosslung ist somit nicht, welche Bemessungsgrundlage gewählt wurde, sondern ob der hier auf die gewählte Bemessungsgrundlage anzuwendende Steuersatz von 20 % zu hoch (erdrosselnd) ist, weil der von einem durchschnittlichen Tanzveranstalter im Satzungsgebiet erzielte Bruttoumsatz bei kostensparender und marktgerechter Betriebsführung die in der Regel erforderlichen durchschnittlichen Kosten (einschließlich aller Steuern und eines angemessenen Betrages für Eigenkapitalverzinsung und Unternehmerlohn) nicht mehr

abdecken kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 2009 - 9 C 12/08 -, juris Rn. 45, a. a. O.).

- 15 Dazu trägt der Kläger jedoch nicht substantiiert vor, sondern beschränkt sich darauf, zu behaupten, eine solche Kostendeckung sei bei einer Steuerbelastung durch Umsatz- und Vergnügungssteuer von zusammen fast 40 % angesichts der generellen und regionalen Wettbewerbslage nicht mehr möglich. Weshalb mittels der verbleibenden etwa 60 % des Bruttoumsatzes die übrigen Kosten nicht bestritten werden können und wie die Wettbewerbslage konkret gestaltet ist, legt er nicht dar. Daraus, dass umliegende Gemeinden keine oder keine ähnlich hohe Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen erheben, folgt keine erdrosselnde Wirkung. Denn selbst wenn nur im Satzungsgebiet der Beklagten eine derartige Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen anfällt, hängt es von den (u. U. besonders günstigen) örtlichen Verhältnissen im Satzungsgebiet ab, ob trotzdem Tanzveranstaltungen kostendeckend betrieben werden können.
- 16 2. Vor diesem Hintergrund liegen auch die übrigen, jeweils unter Bezugnahme auf das Vorbringen zur Begründung ernstlicher Zweifel geltend gemachten Berufungszulassungsgründe nicht vor.
- 17 Die Sache ist weder rechtlich oder tatsächlich besonders schwierig (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) noch hat sie grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Denn die aufgeworfenen Tat- und Rechtsfragen hinsichtlich des vergnügungssteuerrechtlichen Begriffs der Tanzveranstaltungen, insbesondere bezüglich der Diskotheken und der erdrosselnden Wirkung einer Vergnügungssteuer, sind höchst- und obergerichtlich geklärt und lassen sich auf dieser Grundlage ohne weiteres beantworten. Ein Verfahrensmangel (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) kann weder darin liegen, dass erstinstanzlicher Vortrag zur Motivation der Mehrheit der heutigen Diskothekenbesucher übergangen wurde, weil dies den Charakter der Diskothekenveranstaltungen als vergnügungssteuerpflichtige Tanzveranstaltungen nicht berührt, noch darin, dass erstinstanzlich Vorbringen zur Einbeziehung von Umsatz- und Vergnügungssteuer in die Bemessungsgrundlage unberücksichtigt geblieben ist, weil dies nicht die behauptete erdrosselnde Wirkung der Steuer betrifft.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

18

19 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 3 und 1 sowie § 52
Abs. 3 GKG.

20 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m.
§ 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Döpelheuer

Tischer

Dr. Pastor

*Ausgefertigt:**Bautzen, den**Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*